

nicht begründet wird. Das gilt auch insoweit, als sich die Außenstation gegenüber dem Orden usw. verpflichtet, an den Ordensangehörigen usw. unmittelbar bestimmte Leistungen (z. B. freie Unterkunft und Verpflegung, Taschengeld oder sonstiges Barentgelt) zu erbringen. Nach dem Ergebnis einer Erörterung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder besteht Übereinstimmung, daß nach diesen Grundsätzen nicht nur bei katholischen Orden, sondern auch bei anderen Gemeinschaften (z. B. Diakonieverbänden) verfahren werden soll und daß ferner die Anwendung dieser Grundsätze nicht auf Fälle beschränkt bleibt, in denen sich der Gestellungsvertrag auf auswechselbare Arbeitskräfte bezieht, sondern daß die Grundsätze auch für Gestellungsverträge über bestimmte, namentlich benannte Arbeitskräfte gelten.

Die auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen usw. sind hiernach nur dann als Arbeitnehmer der Träger dieser Außenstationen anzusehen, wenn bürgerlich-rechtlich und tatsächlich zwischen der Außenstation und dem Ordensangehörigen usw. unmittelbar die für ein Dienstverhältnis typischen Rechte und Pflichten (z. B. Dienstleistungspflichten, Kündigungsrechte, Entgeltansprüche) begründet werden. Die Annahme eines Arbeitsvertrags setzt insbesondere voraus, daß der Vertrag durch den Arbeitnehmer selbst oder — in Vertretungsfällen — in seinem Namen und mit seiner Vollmacht abgeschlossen wird. Ein Arbeitsverhältnis ist jedoch stets anzunehmen, wenn ein Ordensangehöriger usw. formell in ein Beamtenverhältnis (z. B. als Hochschullehrer) berufen wird.

Die obersten Finanzbehörden der Länder werden die ihnen unterstehenden Finanzverwaltungsbehörden anweisen, in noch nicht rechtskräftigen Fällen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Welche weiteren Fragen sich aus der Änderung in der Beurteilung der Gestellungsverträge ergeben, bedarf noch weiterer Prüfungen und wird durch die vorstehenden Ausführungen nicht berührt.

Im Auftrag
Dr. Falk

2. Verwaltungsanweisung des Finanzministeriums Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG
S 2220 A — 197/57

Stuttgart, den 2. Januar 1963
Neues Schloß

An die
Oberfinanzdirektion Freiburg / Karlsruhe / Stuttgart

Betreff: Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen usw.

Nach dem BFH-Urteil vom 11. 5. 1962 (BStBl. 1962 III S. 310) wird bei Ordensangehörigen, Diakonissen usw. im Fall der sog. Gestellungsverträge, d. h. bei Abschluß der maßgebenden Verträge zwischen dem Orden oder Mutterhaus und der Außenstation ein Dienstverhältnis des Ordensangehörigen usw. zu der Außenstation nicht begründet. Soweit der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 9. 2. 1951 (BSt. Bl. 1951 III S. 73) unter Berufung auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die für die Auslegung von Vorschriften des Steuerrechts gebotene Typisierung von anderen Grundsätzen ausgegangen ist, hat er daran nicht festgehalten. Ein

Dienstverhältnis zu der Außenstation ist nach dem Ergebnis einer Erörterung der Angelegenheit mit den LSt-Referenten des Bundes und der Länder auch nicht anzunehmen, wenn der Orden oder das Mutterhaus ein bestimmtes Mitglied abzustellen hat, da dadurch die Art des zwischen den genannten Institutionen und der Außenstation abgeschlossenen bürgerlich-rechtlichen Vertrags nicht berührt wird.

Ich bitte, die Finanzämter entsprechend zu unterrichten und entgegenstehende Anordnungen aufzuheben.

In Vertretung:
gez. Vowinkel

3. Verwaltungsanweisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

BAYER. STAATSMINISTERIUM
DER FINANZEN

München, den 18. März 1963

Az.: S 2220 — 27/22 — 12351 I

Schnellbrief

An die

Oberfinanzdirektionen

München und Nürnberg

Betreff: Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen und Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften, die auf Grund von Gestellungsverträgen auf Außenstationen eingesetzt sind.

Ordensangehörige, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die außerhalb des Ordens oder des Mutterhauses auf Außenstationen (z. B. in der Krankenpflege oder als Geistliche oder Lehrer) tätig sind, wurden im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 9. Februar 1951 — BStBl. III S. 73) steuerlich weitgehend auch dann als Arbeitnehmer der Außenstation angesehen, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen eines zwischen dem Orden usw. und der Außenstation abgeschlossenen Gestellungsvertrages ausüben, durch den bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Orden usw. und der Außenstation, nicht aber zwischen den Ordensangehörigen usw. und der Außenstation begründet wurden. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 11. Mai 1962 (BStBl. III S. 310) aufgegeben.

Die Auswirkung der geänderten Rechtsprechung des BFH auf die bisherige Verwaltungspraxis und die Frage, in welchem Umfang auf Grund des BFH-Urteils vom 11. 5. 1962 die steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen usw. für die Vergangenheit berührt wird und ggf. eine Erstattung der bisher einbehaltenen Steuerabzugsbeträge in Betracht kommt, wurden von den Lohnsteuerreferenten des Bundes und der Länder eingehend erörtert. Nach dem Ergebnis dieser Besprechungen bitte ich die folgende Auffassung zu vertreten:

Das Urteil des BFH vom 11. Mai 1962 geht von dem Grundsatz aus, daß eine von den Steuerpflichtigen bürgerlich-rechtlich ernsthaft vereinbarte und durchgeführte Regelung ihrer beiderseitigen Beziehungen auch für die einkommensteuerliche Beurteilung maßgebend ist. Danach sind Gestellungsverträge, durch die es ein Orden gegen Entgelt übernimmt, bestimmte, bei einer Außenstation (z. B. einem